

## **Satzung**

### **der Gemeinde Hasbergen über die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte vom 01. September 1994**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL.S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 137) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hasbergen in der Sitzung vom 13. Oktober 1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

#### **Obdachlosenunterkünfte**

Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

#### **§2**

#### **Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

#### **§3**

#### **Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

(3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem oder seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Benutzungsverhältnis berührt oder ein Ersatzanspruch der Gemeinde Hasbergen begründet ist.

#### **§4**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird. Hat die Benutzerin bzw. der Benutzer bereits vor diesem Zeitpunkt den gewöhnlichen Aufenthalt in der Obdachlosenunter-

kunft, so beginnt das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Benutzung der Unterkunft.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Hasbergen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.

## **§5**

### **Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Hasbergen vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Gemeinde Hasbergen in die Unterkunft eingebracht werden. Diese Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(4) Die Gemeinde Hasbergen kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(5) Die Gemeinde Hasbergen kann darüberhinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

## **§6**

### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Gemeinde Hasbergen unverzüglich von festgestellten Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu informieren;
4. die von der Gemeinde Hasbergen für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten.

## **§7**

### **Verbotene Handlungen**

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist ausdrücklich untersagt:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; die besuchsweise Aufnahme von Dritten kann von der Gemeinde Hasbergen gestattet werden;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden

- Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An-, und Einbauten sowie Installationen oder andere bauliche Veränderungen, insbesondere ein Auswechseln der Türschlösser, vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde Hasbergen kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag der Benutzerin bzw. des Benutzers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummern 3 bis 5 zulassen.

(3) Ein Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Verbote kann nach § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen nach § 11 dieser Satzung bleibt unberührt.

## **§8**

### **Hausrecht der Gemeinde Hasbergen**

Die Beauftragten der Gemeinde Hasbergen sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der Benutzern bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Gemeinde Hasbergen behält für diesen Zweck jeweils ein Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel zurück.

## **§9**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die Instandhaltung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Grundstücke obliegt ausschließlich der Gemeinde Hasbergen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an oder in den Unterkünften auf Kosten der Gemeinde Hasbergen zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

## **§ 10**

### **Rückgabe der Unterkünfte**

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sorgfältig gereinigt zurückzugeben.

(2) Alle Schlüssel, auch die von der Benutzern bzw. Benutzer selbst nachgemachten oder beschafften, sind dem Beauftragten der Gemeinde Hasbergen auszuhändigen.

## **§ 11**

### **Haftung für Schäden**

(1) Die Gemeinde Hasbergen haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzern bzw. der Benutzer haftet der Gemeinde Hasbergen für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für Schäden, die von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzern bzw. des Benutzers in der

Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verschuldet wurden.

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Gemeinde Hasbergen oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. nachfolgenden Benutzer der Unterkunft dadurch entstehen, daß die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nicht richtig nach § 10 dieser Satzung zurückgegeben hat.

(4) Schäden, für die die Benutzern bzw. der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Hasbergen auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.

(5) Haften mehrere Verpflichtete für einen Schaden, so haften diese als Gesamtschuldner.

(6) Auch Verunreinigungen an und in den Unterkünften sind Schäden.

## **§ 12 Verwaltungszwang**

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe der §§ 1, 8 u. 11 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Hasbergen.

## **§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Für die Benutzung der in den gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Zur Zahlung dieser Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der gemeindeeigenen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Gebührenhöhe**

(1) Der Umfang und die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei der Errechnung der Benutzergebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

## **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Monatsgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird.

(2) Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag des Einzugs und der Tag der Räumung bestimmen sich nach § 4 dieser Satzung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer bzw. de Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Hasbergen, den 13. Oktober 1994

Bürgermeister  
gez. Fischer

Gemeindedirektor  
gez. Steiner

#### **Hinweis:**

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 23 vom 15.12.1994

**Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte**

**Gebührenverzeichnis**

(Stand: 01.09.2006)

		Benutzungsgebühren pro Monat	
<b>Haus Am Amazonenwerk 88</b>			
1.	Erdgeschoß rechts		
1.1	Unterkunft	64,1 m <sup>2</sup> à 3,90 €	250,00 €
1.2	<u>Nebenkosten:</u>		
1.2.1	Abfallbeseitigung (pro Person)		5,90 €
1.2.2	Wassergeld (pro Person)		6,50 €
1.2.3	Fäkalschlammabeseitigung (pro Person)		2,90 €
1.2.4	Heizkosten der Wohnung		125,00 €
2.	Erdgeschoß links		
2.1	Unterkunft	64,1 m <sup>2</sup> à 3,90 €	250,00 €
2.2	<u>Nebenkosten:</u>		
2.2.1	Abfallbeseitigung (pro Person)		5,90 €
2.2.2	Wassergeld (pro Person)		6,50 €
2.2.3	Fäkalschlammabeseitigung (pro Person)		2,90 €
2.2.4	Heizkosten der Wohnung		125,00 €
3.	Obergeschoß links		
3.1	Unterkunft	44,8 m <sup>2</sup> à 3,90 €	174,72 €
3.2	<u>Nebenkosten:</u>		
3.2.1	Abfallbeseitigung (pro Person)		5,90 €
3.2.2	Wassergeld (pro Person)		6,50 €
3.2.3	Fäkalschlammabeseitigung (pro Person)		2,90 €
3.2.4	Heizkosten der Wohnung		85,00 €